

Gelegenheit gehabt, zu bekunden, dass es gewillt ist, die gleich strenge Auffassung in der Ablehnung täuschender oder auch nur reklamemässiger Zusätze walten zu lassen (vgl. etwa BGE 59 I 38 ff. und 60 I 242 ff.). Damit steht es im Einklang auch mit der seinerzeitigen Praxis des Bundesrates, der in einem Entscheid des Jahres 1906 betreffend ausgeführt hatte: « Zusätze, die nicht zur nähern Bezeichnung und Individualisierung eines Geschäftes geeignet sind, insbesondere der blossen Reklameanpreisung dienen, bringen die Gefahr mit, dass unter dem Schein einer von den zuständigen Behörden gebilligten Eintragung das Publikum über Art und Umfang eines Geschäftes getäuscht wird; und auch wenn sie keinerlei täuschende Wirkung haben, gehören solche marktschreierischen Zusätze nicht ins Handelsregister, da dieses nur sachliche, kontrollierte Angaben enthalten soll » (vgl. BBl 1906 V 607 ff.). Aus dieser Tendenz heraus hat das Bundesgericht beispielsweise sogar den Firmenzusatz « Palais du vêtement » als unzulässig erklärt (vgl. den nicht publizierten Entscheid in Sachen Georges Bloch-Meyer vom 17. Dezember 1935).

3. — Auf den vorliegenden Fall angewendet führt diese Praxis ohne weiteres zu einer Abweisung der Beschwerde. Denn im Geschäft des Paul Georg wird keine Mehrheit von Betrieben zusammengefasst. Ebenso wenig handelt es sich um einen Grossbetrieb, der zufolge seiner besondern Organisation imstande wäre, dem Publikum speziell günstige Bedingungen zu bieten. Ja nach den Erhebungen des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister kann nicht einmal gesagt werden, dass sich das Geschäft hinsichtlich Grösse oder Auswahl vom Durchschnitt der Branchengeschäfte abhebe. Ist das aber so, dann würde sich Paul Georg, wenn ihm der Firmenzusatz « Besteckzentrale » gestattet wäre, den Anschein einer besondern, für das Publikum nach irgend einer Richtung hin günstigen oder speziell interessanten Sonderstellung geben, die ihm in Wirklichkeit nicht zukommt. Wenn unter diesen Umständen nicht geradezu von einer — wenn auch vielleicht nur unbe-

absichtigten — Täuschung des Publikums gesprochen werden kann, so würde sich jedenfalls zum mindestens erweisen, dass der Zusatz ausschliesslich zu Reklamezwecken geführt werden möchte, was indessen nach Art. 4 Abs. 1 der revidierten Handelsregisterverordnung unzulässig ist.

4. — Der Beschwerdeführer glaubt schliesslich, die Berechtigung zur Führung des Zusatzes « Zentrale » daraus ableiten zu dürfen, dass andere Firmen ihn auch führen. Dieser Hinweis könnte indessen höchstens dann von Bedeutung sein, wenn der Beschwerdeführer dargetan hätte, dass unter gleichen Umständen, wie sie bei ihm vorliegen, die Gestattung des Zusatzes allgemein üblich sei. Etwas derartiges ist indessen in keiner Weise bewiesen. Sollten vereinzelte Firmen zu Unrecht den Zusatz Zentrale führen, so wird es, wenn die zuständigen Behörden darauf aufmerksam werden, deren Sache sein, für Abhilfe zu sorgen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**23. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 10. Juni 1937 i. S. Meyenberg gegen
Erbteilungskommission Walchwil und Grundbuchamt Zug.**

Nicht nur bei Übernahme, sondern während der ganzen Dauer der Vormundschaft kann der Verkauf von Grundstücken aus freier Hand nur mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde stattfinden. Art. 404 Abs. 3 ZGB.

Der Erbteilungskommission von Walchwil (Kanton Zug) liegt gemäss § 80 Ziff. 3 des kantonalen EG zum ZGB die Teilung der wesentlich aus einem Bauerngütlein bestehenden Erbschaft des Anton Hürlimann ob, von dessen 11 Erben zwei bevormundet sind, von denen der eine in Walchwil, der andere in Küssnacht am Rigi (Kanton

Schwyz) wohnt. Als die Erbteilungskommission dessen freihändigen Verkauf zur Eintragung anmeldete, wies das Grundbuchamt des Kantons Zug die Anmeldung ab, u. a. wegen Fehlens der Genehmigung des Freihandverkaufs durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 404 Abs. 3 ZGB). Die deswegen geführte Beschwerde der Erbteilungskommission gegen das Grundbuchamt hiess dessen Aufsichtsbehörde, der Regierungsrat des Kantons Zug, am 24./30. Dezember 1936 gut. Hiegegen richtet sich die vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerde von 8 Erben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB kann die Veräusserung von Grundstücken unmündiger oder entmündigter Personen durch Verkauf aus freier Hand nur (ausnahmsweise) mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde stattfinden. Es besteht kein zureichender Grund, diese Vorschrift, wie überhaupt die Vorschriften des Unterabschnittes über die Übernahme des vormundschaftlichen Amtes, nur auf Grundstücke (und sonstige Vermögensstücke) anzuwenden, welche sich im Zeitpunkt der Bevormundung im Vermögen des Mündels befinden, und nicht auch auf ihm später anfallende. Diese Ansicht gerät nicht etwa in Widerspruch mit Art. 421 Ziff. 1 ZGB, wonach für den Verkauf von Grundstücken die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gefordert wird, die eben auch beim Freihandverkauf unerlässlich ist, obwohl die Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch hinzutreten muss. Der Schutzzweck des Art. 404 Abs. 3 ZGB lässt eine verschiedene Behandlung nicht wohl zu. Ebenso steht dieser Zweck der Vorschrift einer Beschränkung ihrer Anwendung auf Grundstücke im Alleineigentum des Mündels entgegen. Sie ist daher auch bezüglich solcher Grundstücke zu beachten, deren Mit- oder Gesamteigentümer ein Mündel ist, sei es auch nur zu verhältnismässig kleinem Teil. Und zum Schutze des Mündels ist

nur die Aufsichtsbehörde über die zur Bevormundung zuständige Vormundschaftsbehörde berufen, weshalb es im vorliegenden Falle nicht nur der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörde von Walchwil, sondern auch die (schwyzerische) Aufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörde von Küsnacht am Rigi bedarf. Dass nämlich die sich im Waisenhaus Immensee aufhaltende, bereits verheiratete oder verheiratet gewesene entmündigte Erbin dort in keinen Wohnsitz begründender Weise untergebracht sei, ist nicht dargetan und nicht ohne weiteres anzunehmen, wie denn ja auch die dortige Vormundschaftsbehörde angegangen worden ist. Gerade diese Behörden haben alsdann darüber zu befinden, ob wegen des besondern Umstandes vorangegangener erfolgloser Versteigerungsversuche ausnahmsweise zum Freihandverkauf geschritten werden dürfe. (Von der Genehmigung des Freihandverkaufs darf auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt abgesehen werden, dass er die einzige Möglichkeit der Erbteilung vermittele, da keiner der Erben das Gut übernehmen will und nachdem zwei Versuche öffentlicher Versteigerung mit Limitierung des Kaufpreises fehlgeschlagen hatten; denn es kommt ja auch die Wiederholung der öffentlichen Steigerung in Frage, sei es unter niedrigerer Limitierung des Kaufpreises, sei es nachdem die Erbteilungskommission (mindestens einen) Interessenten aufgetrieben haben wird.) Dabei werden die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden kaum ausser Acht lassen dürfen, dass dem Interesse des Bevormundeten nur ein Freihandverkauf entsprechen wird, der in zur Rechtsgültigkeit genügender Form öffentlich beurkundet worden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug aufgehoben.